

Satzung für das städtische Freibad in Osterhofen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Osterhofen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das städtische Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Freibades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des städtischen Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten des städtischen Freibades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Aufbewahrung von Kleidungsstücken

(1) Dem Badegast stehen zum Umkleiden Wechselkabinen zur Verfügung. Die Wechselkabinen dürfen grundsätzlich nur von einer Person benützt werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre können auch die jeweiligen Gemeinschaftsumkleideräume benutzen. Bei Benutzung der Gemeinschaftsumkleideräume übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Kleidung und deren Inhalt.

(3) Beim Lösen der Eintrittskarte wird dem Badegast auf Verlangen ein Schlüssel für einen Garderobenschrank gegen eine Kautions von 2,50 € ausgehändigt. Der Garderobenschrank ist abzuschließen. Eine Haftung für die Kleidung und deren Inhalt wird nicht übernommen.

(4) Beim Verlassen des Freibades ist der Schlüssel an der Kasse wieder abzugeben. Die in § 6 Abs. 3 Satz 1 festgelegte Kautions wird dann wieder zurückgezahlt.

§ 7 Verhalten im städtischen Freibad

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- b) Verunreinigungen des Freibades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- f) Umkleiden in Hallenbädern außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- g) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich des Freibades,
- h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- i) Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen

§ 8 Benutzung der Freibadeinrichtungen

(1) Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die für Kinder aufgestellten Spielgeräte dürfen durch Personen über 14 Jahren nicht benutzt werden.

(3) Es ist verboten, von den Seiten des Nichtschwimmer- und Schwimmerbeckens in das Wasser zu springen. Von diesem Verbot bleibt jedoch die Stirnseite des Schwimmerbeckens ausgenommen, an der sich die Startblöcke befinden.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die im städtischen Freibad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitraum –regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads oder aller städtischer Bäder ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig werden die Satzungen vom 06. Mai 1980, sowie die Änderungssatzung vom 14. Juli 1972 aufgehoben.

Osterhofen, 22.04.2002
STADT OSTERHOFEN

Horst Eckl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung für das städtische Freibad der Stadt Osterhofen vom 22.04.2002 wurde am 24.02.2002 im Rathaus der Stadt Osterhofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in der Osterhofener Zeitung am 24.02.2002 und durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 24.02.2002 angeheftet und am 06.05.2002 wieder entfernt.

Osterhofen, 06.05.2002
STADT OSTERHOFEN

H. Eckl
1. Bürgermeister